

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|---------------------|---|------------------|
| 34. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1980 | Nummer 12 |
|---------------------|---|------------------|

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------|---|-------|
| 4. 3. 1980 | | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) | 110 |
| 4. 3. 1980 | | Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1980 (Finanzausgleichsgesetz 1980 – FAG 1980) | 122 |

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1980
(Haushaltsgesetz 1980)**

Vom 4. März 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf 51 500 513 300 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1980 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 8 071 120 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kasenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1980 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Der in der Finanzierungsübersicht aufgeführte Betrag darf bis zur Höhe der im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahrs 1979 aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1980 zu tilgenden kurzfristigen Kredite überschritten werden.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltspunkt veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

| | |
|---|-------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 1 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu | 5 000 000 DM, |
| c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM. |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absätzen 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Ar-

beitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 50 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 96 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Re geldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungs garantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 100 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltssmitteln bei Kapitel 1403 Titel 821 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassen kredite bis zum Betrage von 3 500 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veran schlagten Ausgabemittel folgender Titel deckungsfähig:

a) einseitig die Titel 4251 zugunsten der Titel 4252 und 4253,

b) gegenseitig mit Einwilligung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 1000000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 1000000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzutragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabsehbares Bedürfnis besteht.

(2) In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

- a) in Kapitel 0541 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese durch fächerspezifische Lehrkräfte besetzt werden können;
- b) in Kapitel 0407 für die Bearbeitung von Asylsachen im notwendigen Umfang zur Bildung von bis zu 6 weiteren Kammern die hierfür erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Stellenhebungen vorzunehmen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsgesetz bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 4221, 4222, 4251 und 4261 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

dienst, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Hiervon ausgenommen sind Stellen für abgeordnete Beamte. § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsgesetz findet keine Anwendung. Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 Landeshaushaltsgesetz und nach § 6 Abs. 1a Haushaltsgesetz zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von Hilfs- und Ausihilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBI. I S. 797) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 02 Titel 4611 zu decken.

(8) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsvorstellungen

eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

(9) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen entsprechend den Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBI. I S. 1173) unter Berücksichtigung der Überleitungs- und Übernahmeregelungen nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen umzustellen.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- a) auf Planstellen und Stellen der nach Absatz 9 umgestellten Stellenpläne übergangsweise Beamte zu führen, deren Ämter künftig wegfallen,
- b) gemäß Artikel X § 4 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern den Umfang der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zu bestimmen, der für die Neugewährung von Sonderzuschüssen im

Sinne von Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C in Anspruch genommen werden darf.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsgesetz zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalt- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister genehmigt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalt- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dieses gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBI. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabestelle auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), wird auf 50 000 DM, der Durch-

schnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag nach § 20 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

(2) Soweit Trägern von kommunalen Weiterbildungseinrichtungen für die Haushaltjahre 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979 Zuweisungen nach § 20 Weiterbildungsgesetz oder Abschläge auf Zuweisungen im Rahmen eines Mindestangebotes gewährt worden sind, das nicht nach den bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 festgestellten Einwohnerzahlen bemessen worden ist, verbleibt es bei den festgesetzten Zuweisungen, falls dies für den Träger günstiger ist; Zuweisungen für die noch nicht abgerechneten Haushaltjahre sind ebenfalls auf der Grundlage der für die Träger günstigeren Einwohnerzahlen festzusetzen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Gesetzes gewährt worden sind, sind der Heimkehrerstiftung für Aufgaben nach § 46 b des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7 und § 8 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1981 weiter.

§ 14

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Finanzminister
zugleich für den Justizminister
Dr. Posser

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
L. Funcke

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Jochimsen

Der Kultusminister
Jürgen Girsingsohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

Anlage 1

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1980**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushalts-

| Einzelplan | Einnahmen 1980 DM | Einnahmen 1979 DM |
|---|-------------------------|-------------------------|
| 01 Landtag | 1 030 300 | 1 014 300 |
| 02 Ministerpräsident und Staatskanzlei | 1 318 100 | 388 600 |
| 03 Innenminister | 1 544 322 200 | 1 559 119 300 |
| 04 Justizminister | 716 351 400 | 693 420 800 |
| 05 Kultusminister | 264 058 300 | 237 873 300 |
| 06 Minister für Wissenschaft und Forschung | 1 860 083 200 | 1 783 518 900 |
| 07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | 858 750 600 | 820 716 500 |
| 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | 715 309 300 | 695 906 100 |
| 09 Minister für Bundesangelegenheiten | 6 200 | 4 200 |
| 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 590 998 500 | 568 058 400 |
| 12 Finanzminister | 374 595 500 | 376 752 600 |
| 13 Landesrechnungshof | 88 100 | 83 100 |
| 14 Allgemeine Finanzverwaltung | 44 573 601 600 | 41 902 668 500 |
| | 51 500 513 300 | 48 639 524 600 |

Übersicht

| Einzelplan | Ausgaben 1980 DM | Verpflichtungs- ermächtigungen DM | Ausgaben 1979 DM |
|---|------------------------|---|------------------------|
| 01 Landtag | 75 871 100 | 330 000 | 49 494 000 |
| 02 Ministerpräsident und Staatskanzlei | 41 308 600 | 5 725 000 | 40 441 100 |
| 03 Innenminister | 7 496 263 700 | 2 371 050 000 | 7 269 758 800 |
| 04 Justizminister | 2 000 311 200 | 22 945 100 | 1 903 898 300 |
| 05 Kultusminister | 9 017 274 500 | 145 400 000 | 8 481 949 600 |
| 06 Minister für Wissenschaft und Forschung | 5 826 205 400 | 416 209 000 | 5 608 009 500 |
| 07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | 3 709 798 100 | 2 021 225 200 | 3 319 156 000 |
| 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | 4 521 804 100 | 5 927 775 000 | 4 679 001 200 |
| 09 Minister für Bundesangelegenheiten | 3 913 200 | – | 3 320 900 |
| 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 1 769 194 300 | 1 029 679 000 | 1 667 212 600 |
| 12 Finanzminister | 1 745 951 900 | 80 892 000 | 1 639 524 300 |
| 13 Landesrechnungshof | 13 080 200 | – | 11 459 900 |
| 14 Allgemeine Finanzverwaltung | 15 279 537 000 | 2 080 333 400 | 13 966 298 400 |
| | 51 500 513 300 | 14 101 563 700 | 48 639 524 600 |

Finanzierungsübersicht

und

Kreditfinanzierungsplan

Finanzierungsübersicht

(in Mio. DM)

| | |
|--|-----------------|
| I. Haushaltsvolumen | 51 500,5 |
| II. Ermittlung des Finanzierungssaldos | |
| 1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt) | 51 043,7 |
| 2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen) | 43 783,5 |
| 3. Finanzierungssaldo | – 7 260,2 |
| III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | |
| 4. Netto-Neuverschuldung | |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto) | 9 789,5 |
| 4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 2 529,3 |
| 4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzgesetz | 2 072,5 |
| 4.3 Netto-Neuverschuldung | 7 260,2 |
| 5. Entnahmen aus Rücklagen | – |
| 6. Finanzierungssaldo | – 7 260,2 |
| IV. Nachrichtlich | |
| Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel | |
| Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 7 717,0 |
| dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzgesetz | 2 072,5 |
| Kreditermächtigung | 9 789,5 |

Kreditfinanzierungsplan

(in Mio. DM)

| | |
|---|----------------|
| I. Einnahmen aus Krediten | |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt | 354,1 |
| | <u>9 789,5</u> |
| | |
| | 10 143,6 |
| II. Tilgungsausgaben für Kredite | |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt | 153,1 |
| | <u>2 529,3</u> |
| | |
| | 2 682,4 |
| III. Neuverschuldung (netto) | |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt | 201,0 |
| | <u>7 260,2</u> |
| | |
| | 7 461,2 |

Anlage 2**Übersicht****über die kreditfinanzierten Ausgaben
des Haushaltsplans 1980**

(§ 18 Abs. 1 LHO)

| Einzelplan/Kapitel | Von den Haushaltsansätzen des Haushaltspans 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch | | |
|---|---|------------------|----------------|
| | Schuldenaufnahmen | | |
| | bei Gebietskörper-schaften | am Kreditmarkt | |
| | in 1 000 DM | | |
| 1 | 2 | 3 | |
| Einzelplan 03 – Innenminister | | | |
| 03 02 Allgemeine Bewilligungen | | 420 | |
| 03 04 Angelegenheiten des Bauwesens | | 185 | |
| 03 05 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau – Landeswohnungsbauvermögen – | 274 300 | 1 460 000 | |
| 03 06 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau – Landesvermögen – | 16 100 | 488 355 | |
| 03 71 Feuerschutz | | 43 708 | |
| Summe Einzelplan 03 | 290 400 | 1 992 668 | |
| Einzelplan 05 – Kultusminister | | | |
| 05 02 Allgemeine Bewilligungen | | 2 600 | |
| 05 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen | | 2 000 | |
| 05 30 Schulen gemeinsam | | 7 790 | |
| 05 61 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Welt- anschauungsvereinigungen | | 1 200 | |
| 05 71 Weiterbildung | | 2 400 | |
| 05 76 Bibliothekswesen | | 2 050 | |
| 05 81 Förderung des Sports | | 117 750 | |
| 05 82 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums | | 19 350 | |
| 05 84 Denkmalpflege | | 40 345 | |
| Summe Einzelplan 05 | 195 485 | | |
| Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung | | | |
| 06 02 Allgemeine Bewilligungen | | 22 288 | |
| 06 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen | | 93 425 | |
| 06 04 Forschungsförderung | | 7 860 | |
| 06 05 Landeszentrale für politische Bildung | | 3 200 | |
| 06 131 Universität Köln | | 3 917 | |
| 06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum | | 3 690 | |
| 06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf | | 6 951 | |
| Übertrag | | | 141 331 |

| Einzelplan Kapitel | | Von den Haushaltsansätzen des Haushaltspans 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch | |
|---|---|--|-----------------------|
| | | Schuldenaufnahmen | |
| | | bei Gebietskörperschaften | am Kreditmarkt |
| | | in 1 000 DM | |
| 1 | 2 | 3 | |
| | Übertrag | | 141 331 |
| 06 212 | Medizinische Einrichtungen der Gesamthochschule Essen | | 36 |
| 06 77 | Fachhochschule Niederrhein | | 950 |
| Summe Einzelplan 06 | | | 142 317 |
| Einzelplan 07 — Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | | | |
| 07 02 | Allgemeine Bewilligungen | | 29 100 |
| 07 03 | Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes | | 64 500 |
| 07 04 | Altenhilfe und soziale Hilfen | | 134 400 |
| 07 05 | Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen | | 85 250 |
| 07 06 | Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge | | 22 030 |
| 07 07 | Krankenhausförderung | | 424 114 |
| 07 08 | Maßnahmen für das Gesundheitswesen | | 52 602 |
| 07 09 | Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe | 13 720 | |
| 07 43 | Staatsbad Oeynhausen | | 16 015 |
| Summe Einzelplan 07 | | 13 720 | 828 011 |
| Einzelplan 08 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | | | |
| 08 03 | Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes | | 215 350 |
| 08 05 | Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft | | 193 850 |
| 08 07 | Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs | | 350 750 |
| 08 08 | Förderung der Luftfahrt | | 18 952 |
| 08 09 | Förderung der Schifffahrt | | 52 600 |
| 08 10 | Straßen- und Brückenbau | | 1 318 165 |
| Summe Einzelplan 08 | | 2 149 667 | |

| Einzelplan/Kapitel | Von den Haushaltsansätzen des Haushaltspans 1980 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch | |
|--|---|----------------|
| | Schuldenaufnahmen | |
| | bei Gebietskörperschaften | am Kreditmarkt |
| | in 1 000 DM | |
| 1 | 2 | 3 |
| Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | | |
| 10 02 Allgemeine Bewilligungen | 50 000 | 723 923 |
| 10 17 Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe | | 3 682 |
| Summe Einzelplan 10 | 50 000 | 727 605 |
| Einzelplan 12 – Finanzminister | | |
| 12 05 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter | | 20 |
| Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung | | |
| 14 03 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) | | 1 224 387 |
| Gesamtsumme | 354 120 | 7 260 160 |
| dazu: | | 456 840 |
| Im Haushaltspans 1980 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt | 354 120 | 7 717 000 |
| | <hr/> 8 071 120 | |

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1980
(Finanzausgleichsgesetz 1980 – FAG 1980)**

Vom 4. März 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich**

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1980 den Gemeinden und Gemeindeverbänden 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat, als Finanzzuweisungen zur Verfügung. Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltspunkt des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahrs ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Bibliothekstantieme wird auf Grund der tatsächlich zu leistenden Zahlungen spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abgerechnet.

(3) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für allgemeine Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11 und 15 Abs. 3 sowie für zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Städtebau nach § 14, für den Schulbau nach § 18, für Abfallbeseitigungsanlagen nach § 19, für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 20, für kommunale Verwaltungsbauten nach § 21, für Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen nach § 22 und für Maßnahmen des Vermögenshaushalts (Investitionspauschale) nach § 23 zu verwenden.

(4) Über die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen und für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die Ausgleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.

(5) Bei allen zweckgebundenen Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich sowie die über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

§ 3

Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach § 2 betragen 8 881 300 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzzuweisungen

1.1 für die Schlüsselzuweisungen
an die Gemeinden 4 551 800 000 DM

| | |
|--|------------------|
| 1.2 für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 749 500 000 DM |
| 1.3 für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 689 200 000 DM |
| 1.4 für einen Ausgleichsstock | 150 000 000 DM |
| 1.5 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung | 778 000 000 DM |
| Summe der allgemeinen Finanzzuweisungen | 6 918 500 000 DM |
| 2. Zweckgebundene Finanzzuweisungen | |
| 2.1 für städtebauliche Maßnahmen | 723 500 000 DM |
| 2.2 für städtebauliche Maßnahmen im Ruhrgebiet | 90 000 000 DM |
| 2.3 für das Schulbauprogramm | 350 000 000 DM |
| 2.4 für Abfallbeseitigungsanlagen | 40 000 000 DM |
| 2.5 für Einrichtungen der Weiterbildung | 94 400 000 DM |
| 2.6 für kommunale Verwaltungs- bauten | 90 000 000 DM |
| 2.7 für Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen | 240 000 000 DM |
| 2.8 für Maßnahmen des Vermögens- haushalts (Investitions- pauschale) | 334 900 000 DM |
| Summe der zweckgebundenen Finanzzuweisungen | 1 962 800 000 DM |

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen und die Fremdübernachtungen in Kurorten verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

| | | |
|--------------------|--------------------|------------------|
| mit nicht mehr als | 10 000 Einwohnern | 105 vom Hundert, |
| mit | 20 000 Einwohnern | 108 vom Hundert, |
| mit | 50 000 Einwohnern | 115 vom Hundert, |
| mit | 100 000 Einwohnern | 120 vom Hundert, |
| mit | 200 000 Einwohnern | 125 vom Hundert, |
| mit | 500 000 Einwohnern | 135 vom Hundert, |
| mit mehr als | 500 000 Einwohnern | 140 vom Hundert |

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik 1978 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1980 sind.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich Schulkinderarten mit 96 vom Hundert, noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkinderarten mit 98 vom Hundert, Hauptschulen mit 100 vom Hundert, Sonderschulen für Lernbehinderte mit 174 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschul-kindergärten mit 382 vom Hundert, Realschulen mit 100 vom Hundert, Gymnasien mit 116 vom Hundert, Berufsschulen mit 49 vom Hundert, Berufsgrundschuljahren mit 107 vom Hundert, Berufsvorbereitungsjahren mit 57 vom Hundert, Berufsaufbauschulen mit 64 vom Hundert, Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt mit 69 vom Hundert, übrigen Bezirksfachklassen mit 59 vom Hundert, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen mit 101 vom Hundert, Gesamtschulen mit 209 vom Hundert, Kollegschen mit 81 vom Hundert, Schulen des zweiten Bildungsweges a) Abendrealschulen mit 71 vom Hundert, b) Abendgymnasien mit 98 vom Hundert, c) Kollegs mit 130 vom Hundert.

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkinderarten mit 63 vom Hundert, noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkinderarten mit 128 vom Hundert, Hauptschulen mit 107 vom Hundert, Realschulen mit 111 vom Hundert, Gymnasien mit 122 vom Hundert, Sonderschulen für Lernbehinderte mit 206 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschul-kindergärten mit 464 vom Hundert,

Gesamtschulen

mit 194 vom Hundert,
Kollegschen mit 118 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahl nach den Sätzen 3 und 4.

3. Kurorteansatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 32 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1978 bis zum 31. März 1979.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1979 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 30. September 1979 mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern, mit 270 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1979 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 30. September 1979 für die Grundsteuer A mit 99 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern, mit 108 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern, für die Grundsteuer B mit 180 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern, mit 225 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1978 bis zum 30. September 1979;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1979 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis zum 30. September 1979.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1980 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehört.

Ist eine Aufteilung nicht mehr möglich, so sind die Grundbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 7

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 261 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1980 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen. Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) Träger von Realschulen oder Gymnasien sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen bzw. Gymnasien) verringern.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 3 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 12,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1980 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

4. Unterabschnitt

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

§ 9

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 7) und Landschaftsverbände (§ 8) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führen, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

§ 10

(1) Die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde nach § 15 Abs. 3 zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde aufrechnen; die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder um eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind den Körperschaften bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November mit jeweils einem Viertel des nach § 9 festgesetzten Gesamtbelages auszuzahlen. Für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 15 Abs. 3 gelten diese Termine entsprechend.

§ 11

Ausgleichsstock

(1) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten

- a) die Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, Zuweisungen von bis zu 12 000 000 DM,
- b) die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) in besonderem Maße belastet sind, Zuweisungen von bis zu 50 000 000 DM.

(2) Darüber hinaus dienen die Mittel des Ausgleichsstocks zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härte gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(3) Die nach den §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 74 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung darf Gemeinden, die im Jahre 1979 einen Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages gestellt haben und deren Haushaltsplan 1980 einen Fehlbedarf ausweist, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2; sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Buchstabe b im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen und öffentlicher Nahverkehr
mit Massenverkehrsmitteln

§ 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 113 000 000 DM bereitgestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Zuweisungen nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und nach Kilometersätzen fest, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen. Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen in Höhe der nachgewiesenen Betriebskosten besonderer Anlagen der Tunnel im Zuge von Landstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Straßenbauträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen gewährt. Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) für kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen 100 000 000 DM,
- b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplans 80 000 000 DM,
- c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplans 365 000 000 DM.

Die Beträge zu a und b werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt; die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c regelt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 105 000 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von 54 500 000 DM.

Der Betrag zu a wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1980 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt; die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltspans des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltspans ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

(2) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert des auf sie entfallenden schlüsselmäßigen Anteils zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des

Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit verwenden.

(3) Aus dem Verbund nach Absätzen 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) die Gemeinden einen Betrag von | 374 000 000 DM, |
| b) die Kreise einen Betrag von | 187 000 000 DM. |

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 und 2 verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(4) Durch den Ausgleichsbetrag von 12 165 300 DM aus der Abrechnung des Haushaltspans 1978 erhöhen sich die Zuweisungen

- | | |
|--|---------------|
| a) an die Gemeinden (Absatz 3 Buchstabe a) um | 8 110 200 DM, |
| b) an die Kreise (Absatz 3 Buchstabe b) um | 4 055 100 DM. |

(5) Die Beträge nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach Absatz 4 sind schlüsselmäßig aufzuteilen. Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrt der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8fachen Kopfbetrag. Die Zuweisungen für Kreise werden nach einem strukturbezogenen Schlüssel aufgeteilt, und zwar 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und Fläche der Kreise. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungsbeträge werden durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen.

Anstelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden.

(6) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltspans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von | 162 000 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbes- serung des öffentlichen Nah- verkehrs ein Betrag von | 168 300 000 DM |

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Förderungsbeträge fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(7) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltstruktur (Haushaltstrukturgesetz – HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltspans über die Landschaftsverbände

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von | 311 124 600 DM, |
| b) für Investitionen zur Verbes- serung des öffentlichen Nah- verkehrs | 288 550 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 723 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 werden für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Ruhrgebiet nach Maßgabe des Haushaltsplans zusätzlich 90 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, die dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, so weit diese Ausgaben vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, 60 vom Hundert der durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen, notwendigen Verwaltungskosten. Die durch die Sonderzuständigkeit der Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf und Köln sowie durch die Vororttätigkeit der Ämter Essen, Paderborn und Wuppertal entstandenen notwendigen Verwaltungskosten werden in voller Höhe erstattet. Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge. Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Erstattung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wenn darüber eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt wird, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident unter Zugrundelegung der Zahl der Fälle.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten ferner Zuweisungen zu den Kosten aller Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen werden.

Die Zuweisung beträgt

| | |
|----------------------------|------------------------|
| für die kreisfreien Städte | 50,40 DM je Einwohner, |
| für die Kreise | 41,15 DM je Einwohner. |

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

| | |
|--|------------------------|
| an die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern | 19,05 DM je Einwohner, |
| an die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern | 22,60 DM je Einwohner |

weiterzuleiten.

Die den kreisfreien Städten und Kreisen nach Sätzen 1 und 2 zu zahlenden sowie die von den Kreisen nach Satz 3 weiterzuleitenden Beträge ermäßigen sich um die Krankenhausumlage nach § 27.

(4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 3 genannten Betrag hinausgeht.

(5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Einrichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt

Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft sowie zu den Kosten der Umsetzung von Schulpavillons werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung der Mittel im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

6. Unterabschnitt

Abfallbeseitigungsanlagen

§ 19

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 40 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

7. Unterabschnitt Weiterbildung

§ 20

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), gewährt.

(2) Soweit die für die Einrichtungen der Weiterbildung zweckbestimmten Mittel hierfür nicht benötigt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuschlagen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister bewirtschaften die Mittel nach Absatz 1 im Rahmen der von der Landesregierung nach § 28 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

8. Unterabschnitt

Zuweisungen zu kommunalen Verwaltungsbauten

§ 21

Den Gemeinden und Kreisen werden Zuweisungen zu neugliederungsbedingten einmaligen Ausgaben, insbesondere für Verwaltungsbauten in Höhe von 90 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel sind im Landeshaushalt übertragbar.

9. Unterabschnitt

Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

§ 22

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 47 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 193 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

10. Unterabschnitt

Zuweisungen für den Vermögenshaushalt (Investitionspauschale)

§ 23

(1) Die Gemeinden erhalten pauschale Zuweisungen für Zwecke des Vermögenshaushalts in Höhe von insgesamt 334 900 000 DM, die für

- a) den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
 - b) die Ausführung von Bauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
 - c) die Instandsetzung an kommunalen Bauten, soweit sie nicht ausschließlich der Unterhaltung baulicher Anlagen dient,
- bestimmt sind.

Die pauschale Zuweisung darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, für die die Gemeinde Investitionszuweisungen des Landes oder des Bundes erhält.

(2) Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Einwohnerzahl und die über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote nach dem Durchschnitt des Jahres 1979 zugrunde zu legen. Für die Verteilung nach der Einwohnerzahl sind 50 vom Hundert des Mittel nach Absatz 1 zu verwenden; 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 wird auf die Gemeinden aufgeteilt, die am 1. Januar 1980

mit mindestens 25 vom Hundert ihrer Einwohner in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Einzelheiten der Verteilung und Verwendung der Mittel.

Vierter Abschnitt

Umlagen

1. Unterabschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 24

(1) die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen (§§ 6 und 9) festgesetzt.

(2) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(3) Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Finanzausgleichsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 25

Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) der Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 7) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26

Für die Verbundsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 24 entsprechend.

2. Unterabschnitt

Krankenhausumlage

§ 27

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltplan des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird mit je einem Viertel ihres Betrages von den nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 10 Abs. 2 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von je einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten; diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Finanzausgleichsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlungen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 32) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Anlage Für Gemeinden, die im Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben haben, werden 523 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der jeweilige Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

§ 29

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 6 Buchstabe b und Abs. 7 Buchstabe b und nach den §§ 19 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 14, 19 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszusweisungen nach den §§ 13, 14, 19 und 22 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei Forderungen nach § 14 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 14 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

§ 30

Die Mittel des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 31

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach diesem Gesetz zustehenden allgemeinen und zweckgebundenen Bewilligungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde oder dem Gemeindeverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 32

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf

den 31. Dezember 1978 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landstraßen (§ 12 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 13 Abs. 5) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 13 Abs. 5) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1978 zugrunde zu legen.

§ 33

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 34

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 35

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Finanzminister
Dr. Posser

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
L. Funcke

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Anlage zu § 28 FAG 1980**Übersicht**

**über die empfangsberechtigten Gemeinden und
die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages
nach § 28 FAG 1980**

| kreisfreie Städte | Betrag |
|----------------------------------|---------------|
| kreisangehörige Gemeinden | DM |
| kreisfreie Städte | |
| Düsseldorf | 58 729 000 |
| Duisburg | 53 438 000 |
| Essen | 34 698 000 |
| Krefeld | 15 994 000 |
| Mönchengladbach | 9 043 000 |
| Mülheim | 6 356 000 |
| Oberhausen | 19 596 000 |
| Remscheid | 1 204 000 |
| Wuppertal | 1 071 000 |
| Bonn | 2 530 000 |
| Köln | 27 379 000 |
| Leverkusen | 7 074 000 |
| Bottrop | 6 800 000 |
| Gelsenkirchen | 30 237 000 |
| Bielefeld | 8 315 000 |
| Bochum | 23 491 000 |
| Dortmund | 45 256 000 |
| Hagen | 12 744 000 |
| Hamm | 5 859 000 |
| Herne | 10 357 000 |
| kreisangehörige Gemeinden | |
| Neuss | 1 190 000 |
| Moers | 3 315 000 |
| Bergisch Gladbach | 563 000 |
| Recklinghausen | 3 958 000 |
| Witten | 5 810 000 |
| Siegen | 8 397 000 |
| Erkrath | 614 000 |
| Heiligenhaus | 2 253 000 |
| Hilden | 2 282 000 |
| Langenfeld | 125 000 |
| Mettmann | 901 000 |
| Ratingen | 2 041 000 |
| Velbert | 4 988 000 |
| Dormagen | 1 793 000 |
| Grevenbroich | 297 000 |
| Meerbusch | 580 000 |
| Dinslaken | 2 282 000 |
| Kamp-Lintfort | 4 249 000 |
| Rheinberg | 986 000 |
| Voerde | 740 000 |
| Wesel | 390 000 |
| Alsdorf | 2 021 000 |
| Hückelhoven | 661 000 |
| Troisdorf | 5 320 000 |
| Bocholt | 1 876 000 |

| kreisfreie Städte kreisangehörige Gemeinden | Betrag DM |
|--|----------------------|
| kreisangehörige Gemeinden | |
| Gronau | 1 707 000 |
| Castrop-Rauxel | 3 991 000 |
| Datteln | 694 000 |
| Gladbeck | 514 000 |
| Herten | 3 809 000 |
| Marl | 10 512 000 |
| Oer-Erkenschwick | 1 373 000 |
| Waltrop | 1 153 000 |
| Ibbenbüren | 267 000 |
| Rheine | 719 000 |
| Ahlen | 2 383 000 |
| Gütersloh | 5 031 000 |
| Rheda-Wiedenbrück | 1 162 000 |
| Herford | 1 986 000 |
| Ennepetal | 171 000 |
| Gevelsberg | 1 819 000 |
| Hattingen | 3 315 000 |
| Schwelm | 285 000 |
| Wetter | 1 447 000 |
| Altena | 768 000 |
| Hemer | 374 000 |
| Iserlohn | 5 270 000 |
| Lüdenscheid | 2 620 000 |
| Kreuztal | 150 000 |
| Werl | 425 000 |
| Bergkamen | 4 919 000 |
| Kamen | 1 816 000 |
| Lünen | 6 657 000 |
| Schwerte | 1 314 000 |
| Unna | 339 000 |
| Wülfrath | 619 000 |
| Hünxe | 549 000 |
| Neukirchen-Vluyn | 1 622 000 |
| Aldenhoven | 346 000 |
| Hückeswagen | 237 000 |
| Burscheid | 467 000 |
| Mettingen | 1 153 000 |
| Ochtrup | 394 000 |
| Wettringen | 40 000 |
| Halle | 1 262 000 |
| Langenberg | 835 000 |
| Meinerzhagen | 589 000 |
| Nachrodt-Wiblingwerde | 324 000 |
| Werdohl | 2 845 000 |
| Olpe | 125 000 |
| Wenden | 94 000 |
| Freudenberg | 292 000 |
| Hilchenbach | 1 697 000 |
| Netphen | 1 358 000 |
| Wickede | 562 000 |
| Bönen | 1 294 000 |
| Fröndenberg | 690 000 |
| Holzwickede | 796 000 |
| Selm | 17 000 |
| Insgesamt | 523 000 000 |

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,90

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X